

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zukunftssicherungsgesetz (ZSG)
Vom 18. Dezember 2003**

Artikel 1¹⁾

**Gesetz über den Abbau von Stellen
in der Landesverwaltung**

§ 1

Personalvermittlungsstelle

(1) Beim Ministerium der Finanzen wird eine Personalvermittlungsstelle (PVS) eingerichtet. Aufgabe der Personalvermittlungsstelle ist es, die nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes ausgewählten und gemeldeten Beschäftigten auf die von den Ressorts zu benennenden wiederbesetzbaren Stellen in der Landesverwaltung zu vermitteln.

(2) Die Personalvermittlungsstelle ist berechtigt, die gemeldeten Beschäftigten als Vertretungs- und Aushilfskräfte sowie für befristete Sonderaufgaben und Projekte heranzuziehen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Personalvermittlungsstelle gegenüber den Dienststellen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde weisungsbefugt. Befristete Sonderaufgaben und Projekte nach Satz 1 werden auf Vorschlag des zuständigen Ressorts durch die Landesregierung festgelegt. Im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel kann die Personalvermittlungsstelle einen Wechsel auf einen Arbeitsplatz außerhalb der Landesverwaltung vorbereiten und unterstützen.

§ 2

Festlegung der Abbauquote

(1) Die Einsparbeiträge der Ressorts, die sich aus der Arbeitszeitverlängerung ergeben (Produktivitätsgewinn), werden – soweit nicht bereits durch das Haushaltsgesetz 2004 im Umfang von 1.957 Stellen abgeschöpft – in der Form von Stellen für die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt festgelegt:

Nr.	Bereich	Produktivitätsgewinn (Stellen)
1	Hessische Staatskanzlei	9,0
2	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	877,5
3	Hessisches Kultusministerium	49,0
4	Hessisches Ministerium der Justiz	337,0
5	Hessisches Ministerium der Finanzen	414,0
6	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	88,0
7	Hessisches Sozialministerium	46,0
8	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	155,5
9	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	47,0
	Summe	2.023,0

Die Stelleneinsparungen, die auf den Hochschulbereich entfallen, können im Rahmen des Hochschulpaktes anderweitig erbracht werden.

(2) Darüber hinaus werden weitere Rationalisierungspotenziale erschlossen, die sich wie folgt verteilen:

Nr.	Bereich	Abbaupotenzial (Stellen)
1	Ministerien einschließlich Staatskanzlei	150,0
2	Regierungspräsidien	908,0
3	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	510,0
4	Hessisches Kultusministerium	90,0
5	Hessisches Ministerium der Justiz	274,0
6	Hessisches Ministerium der Finanzen	923,0
7	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	729,0
8	Hessisches Sozialministerium	176,5
9	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	1.228,5
10	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	722,0
	Summe	5.711,0

¹⁾ GVBl. II 300-37

Über die Verteilung der Abbaquote auf die Ministerien einschließlich Staatskanzlei (Nr. 1) entscheidet die Landesregierung auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen. Die Stelleneinsparungen, die auf den Hochschulbereich entfallen, können im Rahmen des Hochschulpaktes auch anderweitig erbracht werden.

(3) Bezüglich der Vorgaben nach Abs. 2 kann die Landesregierung um bis zu 10 vom Hundert von der Abbaquote von 5.711 Stellen abweichen.

§ 3

Auswahl und Meldung der Beschäftigten

(1) Die Ressorts sind verpflichtet, den nach § 2 auf ihren Geschäftsbereich entfallenden Stellenabbau zu personalisieren, indem sie die Beschäftigten auswählen und deren Stellen für die Ausbringung personenbezogener Vermerke (PVS-Vermerke) im nächsten Haushaltsplanentwurf vorsehen.

(2) Die nach Abs. 1 ausgewählten Beschäftigten sind bis zum 31. März 2004 der Personalvermittlungsstelle zu melden. Erfolgt bis zu diesem Datum keine vollständige Meldung der Beschäftigten eines Ressorts, gilt für das Ressort eine Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen von dieser Stellenbesetzungssperre entscheidet die Landesregierung auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen. Das Recht der Ministerin oder des Ministers der Finanzen zu Maßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die PVS ist datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 34 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Nach § 81 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a

Personalvermittlungsstelle

(1) Der nach § 83 zuständige Personalrat hat, soweit nicht eine Regelung durch

Gesetz oder Tarifvertrag erfolgt, an einem Konzept zu einer nach Art. 1 § 1 des Zukunftssicherungsgesetzes einzurichtenden Personalvermittlungsstelle (PVS) mitzuwirken. Soweit das Konzept zur Einrichtung der Personalvermittlungsstelle Regelungen im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 15 und § 77 Abs. 2 enthält, tritt ein gleichzeitig vorliegendes Mitbestimmungsrecht zurück.

(2) Von der Mitbestimmung ausgenommen sind Umsetzung, Zuweisungen entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes sowie Abordnungen und Versetzungen im Bereich der Landesverwaltung, die aufgrund des Art. 1 des Zukunftssicherungsgesetzes oder des in Abs. 1 genannten Konzeptes erfolgen.“

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 31. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei personellen Maßnahmen und Konzepten, die in Vollzug des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung ergehen.“

2. Dem § 19 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei personellen Maßnahmen und Konzepten, die in Vollzug des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung ergehen.“

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

In § 76 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2003 (GVBl. I S. 268), wird die Angabe „5 und höchstens 25 000“ durch „zehn und höchstens fünfzigtausend“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 50 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 308), erhält folgende Fassung:

„(1) Zwangsgeld wird von der Ordnungs- oder der Polizeibehörde auf mindestens zehn und höchstens fünfzigtausend Euro schriftlich festgesetzt.“

²⁾ Ändert GVBl. II 326-9

³⁾ Ändert GVBl. II 320-134

⁴⁾ Ändert GVBl. II 304-12

⁵⁾ Ändert GVBl. II 310-63

Artikel 6^o)
Änderung des
Hessischen Justizkostengesetzes

Das Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 wird folgender Satz angefügt:
 „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
2. Das Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

Artikel 7^o)
Änderung des Gesetzes über die
Errichtung eines Sondervermögens
„Wohnungswesen und
Zukunftsinvestitionen“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „180 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „42 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 8^o)
Änderung des
Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen
- § 2 Verwaltungskostenordnungen
- § 3 Grundlagen für die Gebührenbemessung
- § 4 Gebührenbemessung in besonderen Fällen
- § 5 Gebührenarten
- § 6 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren
- § 7 Sachliche Kostenfreiheit
- § 8 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 9 Auslagen

^o) Ändert GVBl. II 26-5
¹) Ändert GVBl. II 44-4
²) Ändert GVBl. II 305-5

- § 10 Kostengläubiger
- § 11 Kostenschuldner
- § 12 Entstehen der Kostenschuld
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Kostenentscheidung
- § 15 Säumniszuschläge
- § 16 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung
- § 17 Billigkeitsregelungen
- § 18 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 19 Verjährung
- § 20 Erstattung
- § 21 gestrichen
- § 22 Kurbeitrag in Staatsbädern
- § 23 Übergangsbestimmungen für Verwaltungskostenordnungen
- § 24 Verwaltungsvorschriften
- § 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Grundlagen für die
 Gebührenbemessung

(2) Bei der Bemessung der Gebühr ist von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung belastend wirkt. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

(2) Verwaltungsaufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind der Personal- und der Sachaufwand sowie kalkulatorische Kosten.

(3) In einem Abstand von höchstens zwei Jahren ist zu prüfen, ob die Gebührensätze zu ändern sind, weil sie nicht mehr den Grundsätzen des Abs. 1 entsprechen.“

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten erhoben worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.“

4. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 9

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Hessische Verwaltungskostengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 10⁹⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen“ gestrichen.
3. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Hessischen Baumanagements“ eingefügt.

Artikel 11¹⁰⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191, 278) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 12¹¹⁾

Hessisches Studienguthabengesetz (StuGuG)

§ 1

Gebührenfreiheit

An den Hochschulen des Landes wird das gebührenfreie Studium bis zum Er-

werb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses sowie im Rahmen von konsekutiven Studiengängen eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses durch Studienguthaben gewährleistet.

§ 2

Studienguthaben

(1) Mit der Immatrikulation für einen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erhalten Studierende, die nicht über einen Abschluss nach § 1 verfügen, ein einmaliges Studienguthaben in Höhe der Semesterzahl der Regelstudienzeit des gewählten Studiengangs zuzüglich von drei Semestern bei einer Regelstudienzeit von bis zu sieben Semestern und von vier Semestern bei einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern.

Bei einem Doppelstudium ist das Studium mit der längeren Regelstudienzeit maßgeblich. Bei einem Studiengangwechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erhalten Studierende einmalig erneut ein vollständiges Studienguthaben nach Satz 1.

(2) Im Rahmen konsekutiver Studiengänge wird nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss einmalig ein weiteres Studienguthaben in Höhe der Semesterzahl der jeweiligen Regelstudienzeit bis zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zuzüglich eines weiteren Semesters gewährt. Darüber hinaus können nicht verbrauchte Studienguthaben aus dem zum Zugang qualifizierenden Studium zusätzlich eingesetzt werden.

(3) Abs. 2 gilt für ein Studium nach § 20 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), und für ein Weiterstudium nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001 (GVBl. I S. 268) entsprechend.

(4) Ist für die Ausübung des angestrebten Berufes das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, so erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der zusätzlich erforderlichen Semester.

(5) Das Studienguthaben verringert sich um die Studienzeiten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes an einer Hochschule oder einer Berufsakademie, deren Abschlüsse denen einer staatlichen Hochschule gleichgestellt sind, einschließlich der Studienzeiten vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Die Anrechnung von Studienzeiten außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes regelt die für die Hochschulen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung nach § 6 dieses Gesetzes. Zeiten der Beurlaubung vom Studium verringern das Studienguthaben nicht.

⁹⁾ Ändert GVBl. II 323-59

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 210-77

¹¹⁾ GVBl. II 70-228

§ 3

Gebühren

(1) Von Studierenden, die nicht über ein Studienguthaben verfügen, erheben die Hochschulen für jedes Semester Gebühren. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die im jeweiligen Semester

1. beurlaubt sind,
2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
3. ausschließlich für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind,
4. ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG im Alter bis zu drei Jahren tatsächlich betreuen oder pflegen,
5. aus in der Rechtsverordnung nach § 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Gründen von der Gebührenpflicht befreit worden sind.

(2) Die Gebühr beträgt für Studierende, die nicht über einen Abschluss im Sinne von § 1 verfügen, für das erste gebührenpflichtige Semester 500 Euro, für das zweite gebührenpflichtige Semester 700 Euro und für jedes weitere gebührenpflichtige Semester 900 Euro.

(3) Für Studierende, die über einen Abschluss im Sinne von § 1 verfügen, beträgt die Gebühr 500 Euro für jedes Semester. Die Gebühren können nach Studiengängen differenziert bis auf 1.500 Euro erhöht werden. Die Gebühren für Gasthörer betragen je nach Inanspruchnahme von Lehrveranstaltungen der Hochschule zwischen 50 und 500 Euro.

§ 4

Verwendung der Gebühren, Kostenerstattung

Die Einnahmen aus den Gebühren nach § 3 fließen mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 3 Satz 3 dem Landeshaushalt zu. Die Hochschulen erhalten im Hinblick auf die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten einen Anteil von zehn vom Hundert der vereinnahmten Gebühren.

§ 5

Übergangsvorschriften

(1) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Hochschule des Landes immatrikuliert sind, werden anlässlich der Rückmeldung oder des Wechsels an eine andere Hochschule des Landes zum Sommersemester 2004 Studienguthaben nach § 2 ermittelt. Studierende, die für das Sommersemester 2004 über ein Studienguthaben verfügen, werden frühestens im Sommersemester 2005 gebührenpflichtig. Studierende ohne Studienguthaben sind ab dem Sommersemester 2004 gebührenpflichtig; hiervon abweichend werden Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 noch über ein Studienguthaben verfügt hätten, ab dem Wintersemester 2004/2005 gebührenpflichtig.

(2) Nach diesem Gesetz entrichtete Gebühren werden Studierenden nach Abs. 1 auf Antrag zurückerstattet, wenn bis zum Ablauf des Wintersemesters 2005/2006 das Studium, für das die Gebühr erhoben wurde, erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 6

Verordnungsermächtigung

(1) Die für die Hochschulen des Landes zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt durch Rechtsverordnung die näheren, zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über

1. die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender, Studierender mit Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen und der Mitwirkung in Gremien und Organen der Hochschule, der Studentenschaft und des Studentenwerks,
2. die Auswirkungen eines Teilzeitstudiums nach § 65 des Hessischen Hochschulgesetzes auf das Studienguthaben und auf die Höhe der nach § 3 zu entrichtenden Gebühren,
3. die Höhe des Studienguthabens für Studiengänge, deren Regelstudienzeit sich weder aus der jeweiligen Prüfungsordnung noch aus anderen Vorschriften oder Rahmenordnungen ergibt,
4. die Möglichkeiten zur Verwendung eines nach Abschluss des Erststudiums verbliebenen Studienguthabens,
5. den Erlass oder die Minderung der Gebühr in Härtefällen,
6. den Umfang und die Voraussetzungen für die Bildung eines zusätzlichen Studienguthabens für Studiengänge nach § 20 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes,
7. die Anrechnung von Studienzeiten außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes,
8. die Bildung von Studienguthaben für Studierende, die einen Abschluss nach § 1 außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben haben,
9. die Erhöhung der Gebühr nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und die Ausfüllung des Gebührenrahmens nach § 3 Abs. 3 Satz 3,
10. die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Studierenden und der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) In der Rechtsverordnung können darüber hinaus Regelungen getroffen werden über die Gewährung von bildungsbezogenen Zuwendungen an Absolventinnen und Absolventen, die in der Regelstudienzeit einen Abschluss nach § 1 erwerben.

(3) Die für die Hochschulen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann die Hochschulen durch Rechtsverordnung ermächtigen, die Bestimmungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise durch Satzung zu treffen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 13¹²⁾
Änderung des
Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Worte „und dem Studienthabengesetz“ eingefügt.
 - b) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
 „Erhebung von Beiträgen nach § 64a,“
 - c) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden Nr. 3 bis 5.
2. Nach § 64 wird als § 64a eingefügt:

„§ 64a

Verwaltungskostenbeitrag

(1) Die Hochschulen des Landes nach § 2 erheben für die Leistungen bei der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung und Exmatrikulation, bei der allgemeinen Studienberatung sowie für die Leistungen der Auslandsämter und bei der Vermittlung von Praktika einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 50 Euro für jedes Semester.

(2) Der Nachweis der Zahlung des Beitrags ist bei der Erstimmatrikulation und bei jeder folgenden Rückmeldung zu führen.

(3) Erfordert ein Studium im selben Semester die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule, so ist an dieser kein Verwaltungskostenbeitrag zu erheben.

(4) Der Beitrag kann ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn während des Semesters die Hochschule gewechselt wird.

(5) Ausländischen Studierenden kann der Beitrag erlassen werden, wenn durch Vereinbarungen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(6) Im Übrigen findet das Hessische Verwaltungskostengesetz entsprechende Anwendung.“

3. In § 65 werden in Satz 2 die Worte „Satzung des Präsidiums“ durch die Worte „Rechtsverordnung der für die Hochschulen zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers“ ersetzt.
4. In § 68 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „für das Studentenwerk und die Studentenschaft“ durch die Worte „für das Studentenwerk, die Studentenschaft und die Verwaltungskosten“ ersetzt.

Artikel 14¹³⁾
Änderung des
Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582) wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Versorgungslasten“ gestrichen.

Artikel 15¹⁴⁾
Änderung des
Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 25. Oktober 1977 (GVBl. I S. 414), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „– in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes –“ gestrichen und das Wort „ständigen“ durch das Wort „gewöhnlichen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „der Sozialminister“ durch die Worte „das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Das Blindengeld wird Blinden nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von sechsundachtzig vom Hundert der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 und 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Blindengeld in Höhe von fünfzig vom Hundert der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 und 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Blinde, die sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, erhalten 50 vom Hundert des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1, wenn

¹²⁾ Ändert GVBl. II 323-59
¹³⁾ Ändert GVBl. II 210-77
¹⁴⁾ GVBl. II 70-228

1. die Kosten des Aufenthaltes ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Kostenträger getragen werden oder
2. sie Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen.

Dies gilt vom ersten Tag des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird Blindengeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Abs. 1 gewährt, wenn die Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert. Der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Pflegeleistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei teilstationärer Pflege nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und bei Kurzzeitpflege nach § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei der Pflegestufe I mit 60 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe I nach § 37 Abs. 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei der Pflegestufe II und III mit 40 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe II nach § 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf das Blindengeld angerechnet. Entsprechende Leistungen aufgrund eines Pflegeversicherungsvertrages mit einem pri-

vaten Versicherungsunternehmen werden höchstens in dem sich aus Satz 1 ergebenden Umfang angerechnet. Satz 1 und 2 gelten auch für entsprechende Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Bei Minderjährigen verringert sich der nach Satz 1 oder Satz 2 jeweils anzurechnende Betrag um 50 vom Hundert und bei wesentlich Sehbehinderten um 30 vom Hundert.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Rechtsverordnung der für die Sozialhilfe zuständigen Ministerin oder des für die Sozialhilfe zuständigen Ministers kann die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Satz 1 abweichend geregelt werden.“

5. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 16¹⁵⁾

Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung

Art. 3 § 3 Satz 2 des Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 6. Juli 1999 (GVBl. I S. 338), geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170), wird aufgehoben.

Artikel 17

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 10 Nr. 1 und Nr. 2 am 1. Mai 2004 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2003

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen

Weimar

¹⁵⁾ GVBl. II –